



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/)

**Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter  
Bestätigungsvermerke für das Jahr 2022**

**(Anlage zum Bericht über die Berufsaufsicht 2022,  
Teil Abschlussdurchsicht)**

## **Vorbemerkungen**

Diese Auflistung der Bestätigungsvermerke stellt eine beschränkte Auswahl auf der Grundlage einer in der Abschlussdurchsicht zufällig gezogenen Stichprobe aus der Gesamtzahl von erteilten Bestätigungsvermerken dar. Insoweit zeigt die Zusammenstellung Formulierungsbeispiele für die mit einer Einschränkung oder mit einer Ergänzung versehenen Bestätigungsvermerke sowie für Versagungsvermerke auf und dient damit den Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit zur Illustration.

Im Jahr 2022 wurden stichprobenweise 415 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Einschränkungen von Bestätigungsvermerken erfolgten in 13 Fällen (3,1 % der durchgesehenen Vermerke). In 25 Fällen (6,0 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke entsprechend ergänzt. Zudem war ein Versagungsvermerk (0,2 % der durchgesehenen Vermerke) enthalten.

Seit der Aufgabenübertragung auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) in 2016 sind Bestätigungsvermerke, welche bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB erteilt wurden, nicht mehr Gegenstand der Durchsicht der WPK.

Die eingeschränkt oder ergänzt erteilten Bestätigungsvermerke werden nur auszugsweise mit dem Inhalt der jeweiligen Einschränkung oder Ergänzung zitiert. Die Versagungsvermerke werden vollständig aufgeführt. Die Vermerke sind chronologisch nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger aufgelistet.

Soweit vorhanden, wird die Zusammenstellung der ergänzten Bestätigungsvermerke nach Hinweisen, bedingten Erteilungen von Bestätigungsvermerken und Ergänzungen bei Nachtragsprüfungen unterteilt. Nicht aufgeführt werden Bestätigungsvermerke mit Zusätzen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind (z. B. bei Krankenhäusern oder bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften).

Eine qualitative Wertung der Bestätigungsvermerke und der Versagungsvermerke ist mit dieser Auflistung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit keine "best practice" - Lösungen für die Abfassung von Bestätigungsvermerken oder von Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden.

<b>I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke</b>	<b>4</b>
1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)	4
2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)	7
3. Einschränkungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien	8
<b>II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke</b>	<b>10</b>
1. Hinweise bei Jahresabschlüssen (HGB)	10
2. Hinweise bei Konzernabschlüssen (HGB)	14
3. Hinweise bei Konzernabschlüssen nach § 315e HGB (IFRS)	16
4. Ergänzungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien	17
<b>III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken</b>	<b>18</b>

## **I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke**

### **1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)**

**Abschlussprüfer**  
**Gesellschaft**  
**Stichtag**  
**Datum der Veröffentlichung**

---

**Spall & Kölsch GmbH WPG, Kronberg**  
**Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG, Langen (Hessen)**  
**31.12.2020**  
**17.03.2022**

#### **Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht**

Das Vorhandensein der ausgewiesenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von EUR 278.914,00 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen.

**AIOS GmbH WPG, Berlin**  
**Gebrüder Aurich GmbH, Radevormwald**  
**31.12.2019**  
**04.04.2022**

#### **Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile**

Das Vorhandensein der Vorräte in Höhe von T€ 4.584 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der Vorräte, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Darstellung der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

**AIOS GmbH WPG, Berlin**  
**Gebrüder Aurich GmbH, Radevormwald**  
**31.12.2020**  
**11.05.2022**

#### **Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile**

Das Vorhandensein der Vorräte in Höhe von T€ 4.868 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine

hinreichende Sicherheit über den Bestand gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der Vorräte, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Darstellung der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

**HF Wirtschaftsprüfung GmbH WPG, Bietigheim-Bissingen**  
**FIMA Maschinenbau GmbH, Obersontheim**  
**31.12.2021**  
**11.08.2022**

**Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht**

Änderungen am Ausweis der aktiven latenten Steuer in Höhe von TEuro 4.524 können wir nicht ausschließen, da enthaltene Verlustvorträge eine ausstehende Anerkennung des zuständigen Finanzamts erfordern. Auswirkungen daraus auf das Jahresergebnis sowie das Eigenkapital halten wir in der Folge für möglich und bilden daher die Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss.

**LKC Grünwald GmbH & Co. KG WPG StBG, Grünwald b. München**  
**ND SatCom GmbH, Immenstaad am Bodensee**  
**31.12.2021**  
**18.08.2022**

**Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das uneingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht**

Die ND SatCom GmbH weist in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 Anteile an der ND SatCom Products GmbH in Höhe von EUR 17.092.000,89 aus. Die ND SatCom Products GmbH ist Rechteinhaberin der "5G-Technologie". Eine Planung sowie eine Bewertung nach der Discounted-Cash-Flow-Methode wurde uns vorgelegt. Aus dieser Planung und Bewertung ergibt sich nach Einschätzung der Geschäftsführung eine Werthaltigkeit der Beteiligung. Die Planung der prognostizierten Erträge als auch die Annahmen enthalten Unsicherheiten. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen können wir nicht abschließend beurteilen, ob aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abschreibung entsprechend § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB hätte erfolgen müssen. Ebenso konnten wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Werthaltigkeit der Beteiligung gewinnen. Wir können daher - entgegen der Geschäftsführung - nicht beurteilen, ob ein Abwertungsbedarf besteht.

Die ND SatCom GmbH weist in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 Anteile an der ND SatCom Satellite Communication Systems (Beijing) Co. Ltd., China, in Höhe von EUR 846.961,12 aus; die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Laut Geschäftsführung ist von der Werthaltigkeit der Beteiligung auszugehen, da es sich um eine strategische Beteiligung handelt. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen können wir nicht abschließend beurteilen, ob aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abschreibung entsprechend § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB hätte erfolgen müssen. Ebenso konnten wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Werthaltigkeit der Beteiligung gewinnen. Wir können daher - entgegen der Geschäftsführung - nicht beurteilen, ob ein Abwertungsbedarf besteht.

Die Gesellschaft weist in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 einen saldierten Bestand an Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen betreffend die ND SatCom Satellite Communication Systems (Beijing) Co. Ltd., China, in Höhe von EUR 1.149.525,90 aus; die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Die Geschäftsführung geht von der Werthaltigkeit der Forderungen aus. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen können wir nicht abschließend beurteilen, ob aufgrund einer Wertminderung eine Abschreibung entsprechend § 253 Abs. 4 HGB hätte erfolgen müssen. Ebenso konnten wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Werthaltigkeit der Forderungen gewinnen. Wir können daher - entgegen der Geschäftsführung - nicht beurteilen, ob ein Abwertungsbedarf besteht.

Wir können deswegen nicht ausschließen, dass Änderungen bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen und den Forderungen gegen verbundene Unternehmen hätten vorgenommen werden müssen.

**WWP Weckerle Wilms Partner GmbH WPG StBG, Arnsberg**

**GGG Gastro-Großküchen-Geräte GmbH, Arnsberg**

**30.09.2021**

**23.09.2022**

#### **Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile**

Die Werthaltigkeit von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen einen Kunden in Höhe von 2.591 T€ zzgl. Umsatzsteuer kann durch den Abschlussprüfer nicht abschließend beurteilt werden, da bezüglich einer Teillieferung Mängelrügen ausgesprochen wurden und der Kunde im Oktober 2021 Insolvenz angemeldet hat. Eine Wertberichtigung der Forderung ist in Höhe von 185 T€ erfolgt. Es ist daher nicht vollständig auszuschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt B „sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres“ des Lageberichts. Dieser Sachverhalt ist umfassend im Lagebericht dargestellt, beeinträchtigt möglicherweise aber die Darstellung der Vermögenslage. Es bestehen keine Einwände gegen die Darstellung des Geschäftsverlaufs, der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung. Die Auswirkungen der möglichen falschen Angaben sind nach Einschätzung des Abschlussprüfers nicht umfassend.

**Treuhand Weser-Ems GmbH WPG, Oldenburg**

**Leffers GmbH & Co. KG, Oldenburg**

**31.08.2021**

**05.10.2022**

#### **Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht**

Entgegen § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

## **2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)**

**Abschlussprüfer**

**Gesellschaft**

**Stichtag**

**Datum der Veröffentlichung**

---

**Ebner Stolz GmbH & Co. KG WPG StBG, Stuttgart**

**Ernst Klett Aktiengesellschaft, Stuttgart**

**31.12.2020**

**24.01.2022**

### **Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile**

Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung wurde bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen nicht den Vorgaben des § 253 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 HGB entsprochen. Anstelle des vorgegebenen durchschnittlichen Rechnungszinssatzes (bei angenommener Restlaufzeit von 15 Jahren) in Höhe von 2,31 % wurde für die Bewertung der Pensionsrückstellungen von einem Rechnungszinssatz in Höhe von 1,6 % ausgegangen, was zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 8,4 Mio. und zu einer Aktivierung latenter Steuern in Höhe von EUR 2,4 Mio. führte. Aus der Bewertung ergibt sich damit insgesamt eine Eigenkapitalminderung zum Bilanzstichtag von insgesamt EUR 6,0 Mio. sowie eine Minderung des laufenden Ergebnisses in Höhe von EUR 0,4 Mio. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im Konzernlagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns.

Entgegen der gesetzlichen Verpflichtungen des § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) HGB wurden im Konzernanhang die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans des Mutterunternehmens nicht angegeben.

**AMP GmbH WPG, Lüneburg**

**Becker Marine Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg**

**31.12.2020**

**10.08.2022**

### **Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil des Teilkonzernabschlusses**

Entgegen § 313 Abs. 2 Nr. 7 HGB wurde Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist, im Anhang nicht angegeben.

### **3. Einschränkungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien**

**Abschlussprüfer  
Gesellschaft  
Stichtag  
BT-Drucksache, Seite**

---

**FB Audit GmbH WPG, Hannover  
Familien-Partei Deutschlands - FAMILIE  
31.12.2020  
20/1860, 27**

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes mit den folgenden Einschränkungen:

- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Berlin wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes. Drucksache 20/1860 Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode FAMILIE 2020 – 44
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Hessen wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Niedersachsen wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Rheinland-Pfalz wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.

Für die vier genannten Verbände hat der Finanzbeauftragte des Bundesverbandes - kommissarisch handelnd - die Rechenschaftsberichte erstellt und die Versicherung nach § 23 Abs. 1 Satz 5 PartG abgegeben. Die in Abschnitt F.I. der Gesonderten Ausweise und Erläuterungen im Rechenschaftsbericht dargestellten Plausibilitätsbeurteilungen konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nachvollziehen.

**WP Rainer Lorenz-Doleisch von Dosperg, Hannover**  
**Nationaldemokratische Partei Deutschlands**  
**31.12.2018**  
**20/3025, 3**

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Absatz 1 Parteiengesetz) den Vorschriften des Parteiengesetzes mit folgenden Einschränkungen:

1. Parteivorstand Der berichtigte Rechenschaftsbericht lag (noch) nicht unterschrieben in Papierform vor. Eine Datei des berichtigten Rechenschaftsberichtes lag vor.
2. Landesverband Niedersachsen Der berichtigte Rechenschaftsbericht lag (noch) nicht unterschrieben in Papierform vor. Eine Datei des berichtigten Rechenschaftsberichtes lag vor.
3. Landesverband Nordrhein-Westfalen Kassenbestand über 2.164,61 EUR wurde nicht durch Prüfprotokoll der parteiinternen Kassenprüfer nachgewiesen.
4. Landesverband Rheinland-Pfalz Belege über 2.919,22 EUR Ausgaben lagen nicht vor.
5. Landesverband Berlin Nachweis Edelmetallbestand mit 4.399,59 EUR wurde (noch) nicht geführt, Nachweis Kassenbestand mit 1.665,55 EUR wurde nicht durch Prüfprotokoll der parteiinternen Kassenprüfer nachgewiesen. Ein Kassenbuch wurde nicht vorgelegt. Eine Ausgabe in Höhe von 2.935,62 EUR wurde nicht nachgewiesen.
6. Landesverband Brandenburg Belege für Ausgaben in Höhe von 32.977,79 EUR und für Einnahmen in Höhe von 11.598,10 EUR liegen nicht vor. Der Kassenbestand in Höhe von 6.976,14 EUR ist nicht durch Protokoll der parteiinternen Kassenprüfer nachgewiesen. –
7. Landesverband Thüringen Kassenbuch fehlt. Bargeldbestand mit 393,05 EUR wurde nicht durch Protokoll der parteiinternen Kassenprüfer nachgewiesen. Ausgabenbelege für 18.983,31 EUR fehlen. Belege über Einnahmen in Höhe von 9.663,62 EUR fehlen.
8. Kommunalpolitische Vereinigung Reisekostenbeleg über 108 EUR fehlt.
9. Kreisverband Mainfranken (Würzburg) Der berichtigte Rechenschaftsbericht liegt nicht in unterschriebener Form vor, sondern nur als Datei.
10. Bezirksverband Südhessen Ein Nachweis der Darlehnsforderung Fiedler über 600 EUR fehlt.

## **II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke**

### **1. Hinweise bei Jahresabschlüssen (HGB)**

**Abschlussprüfer**  
**Gesellschaft**  
**Stichtag**  
**Datum der Veröffentlichung**

---

**HBS GmbH WPG, München**  
**Gabor Footwear GmbH, Rosenheim**  
**31.12.2020**  
**06.01.2022**

#### **Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir verweisen auf die Ausführungen des Liquidators im Abschnitt I. und II. des Anhangs und Seite 4 des Lageberichts, welche den Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft und die darauf basierende Bilanzierung zu Liquidationswerten aufgrund der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

**KPMG AG WPG, Düsseldorf**  
**Baosteel Tailored Blanks GmbH, Duisburg**  
**31.12.2020**  
**07.01.2022**

#### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt A. „Allgemeine Angaben“ im Anhang und auf die Angaben im Abschnitt IV. „Chancen- und Risikobericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die folgenden Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hindeuten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die jeweils bestandsgefährdende Risiken im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen: — Die Finanzierung der Baosteel Tailored Blanks GmbH erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2021 hauptsächlich über ein Cash Pool Agreement mit der alleinigen Gesellschafterin Baosteel Tailored Blanks International GmbH, Duisburg, vom 6. April 2020 mit einer ursprünglichen Kreditlinie über TEUR 2.000, die im Rahmen eines Amendments vom 19. Januar 2021 auf TEUR 62.000 erhöht wurde.

—In der aktuellen Situation kann nicht ausgeschlossen werden, dass der laufende operative Cashflow zur Finanzierung des operativen Geschäfts nicht ausreicht und der Fortbestand der Gesellschaft ohne Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung von Gesellschafterseite gefährdet ist.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**RMS Nordrevision GmbH WPG, Berlin**  
**R. Kossow & Levermann GmbH, Marlow**  
**31.12.2020**  
**12.01.2022**

### **Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir weisen auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht unter „Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung“ hin, dass die Auswirkungen der Corona-Krise auf das Unternehmen derzeit spürbar, aber noch nicht abschließend abschätzbar sind.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

**Warth & Klein Grant Thornton AG WPG, Berlin**  
**BigRep GmbH, Berlin**  
**31.12.2020**  
**17.01.2022**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt "Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze" im Anhang sowie auf die Angaben im Abschnitt "Finanzierung" im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass gemäß der aktuellen Finanzplanung die bisher im Frühjahr 2021 durchgeführten Kapitalerhöhungen sowie der im Juni 2021 mit der Investitionsbank Berlin geschlossene Darlehensvertrag "Berlin Mezzanine" die Finanzierung für 2021/1. Halbjahr 2022 sicherstellen. Eine deutlich negative Planabweichung könnte im Prognosezeitraum zu einem zusätzlichen Bedarf an finanziellen Mitteln führen. Sollte dieser nicht gedeckt werden können, entstünde dadurch ein bestandsgefährdendes Risiko für das Unternehmen. Wie im Abschnitt "Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze" im Anhang sowie im Abschnitt "Finanzierung" im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**PKF WMS Bruns-Coppenrath & Partner mbB WPG StB RAe, Osnabrück**  
**Leysieffer GmbH & Co. KG, Osnabrück**  
**31.12.2019**  
**21.02.2022**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt 1 im Anhang sowie auf die Ausführungen im Lagebericht, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018/2019 einen signifikanten Jahresfehlbetrag hinnehmen musste und sich daher in einer angespannten wirtschaftlichen Situation befindet. Im April 2019 hat die Leysieffer GmbH & Co. KG beim zuständigen Insolvenzgericht in Osnabrück einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie einen Antrag auf Eigenverwaltung gem. § 270a InsO gestellt. Das Gericht hatte am 2. April 2019 ein vorläufiges

Eigenverwaltungsverfahren angeordnet. Mit Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 1. Juli 2019 wurde das Eigenverwaltungsverfahren eröffnet. Die Bilanzierung erfolgt unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Basis ist u.a. der Insolvenzplan vom 11. Februar 2020, der die finanzwirtschaftliche und leistungswirtschaftliche Sanierung des Unternehmens zum Erhalt des Geschäftsbetriebes als Ziel hat. In der Gläubigerversammlung vom 5. März 2020 beim Amtsgericht Osnabrück haben die Gläubiger dem Insolvenzplan zugestimmt, sodass das Gericht den Insolvenzplan bestätigen konnte. Zudem konnte das Family Office „Deel & Winkler“ als neuer Investor gewonnen werden.

Der Neugesellschafter hat sich mit Datum vom 16. Januar 2020 dazu verpflichtet Finanzierungsmittel in Höhe von € 2.800.000,00 zur Absicherung der Quotenzahlung (verbindliche Quote von 65 %) an die Gläubiger (Gruppen 3, 4 und 5) zu leisten sowie einen Betrag von € 1.500.000,00 als langfristiges Gesellschafterdarlehen zwecks Wachstumsfinanzierung zur Verfügung gestellt. Aus der wirtschaftlichen Situation ergibt sich eine wesentliche Unsicherheit i.S.d. IDW PS 270 n. F., die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht zu modifizieren.

**NAUST HUNECKE und Partner GmbH WPF StBG, Hagen**  
**Lebronze Alloys Germany GmbH, Lüdenscheid**  
**31.12.2020**  
**22.06.2022**

**Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt E., Sonstiges, im Anhang sowie die Angaben im Abschnitt V., Chancen- und Risikobericht im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft überschuldet ist und sich in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Wie in den Angaben dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**dhs GmbH WPG, Vlotho**  
**Harres-Metall-design GmbH, Warstein**  
**30.06.2021**  
**08.08.2022**

**Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angabe im Anhang sowie die Angaben im Rahmen der Risikoberichterstattung des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Liquiditätsplanung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021/2022 weitere Erhöhungen der Gesellschafterdarlehen berücksichtigt. Bei Wegfall von Liquiditätshilfen durch die Gesellschafterin und Unterschreiten der Umsatzerwartungen könnte der Gesellschaft die Zahlungsunfähigkeit drohen.

Wie diese Ausführungen darlegen, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 II 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**BRB Revision und Beratung oHG WPG StBG, Schwerin**  
**SWS Energie GmbH, Stralsund**  
**31.12.2021**  
**23.09.2022**

#### **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir weisen auf die Ausführungen im Lagebericht der Gesellschaft hin. Dort ist in Abschnitt III Prognose-, Chancen- und Risikobericht ausgeführt, dass der im Geschäftsjahr 2022 begonnene Krieg in der Ukraine zu Verwerfungen an den Beschaffungsmärkten geführt hat. Weiterhin besteht das Risiko von Lieferstopps, insbesondere im Bereich Gas. Die Geschäftsführung sieht diesbezüglich keine bestandsgefährdenden Risiken.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

## **2. Hinweise bei Konzernabschlüssen (HGB)**

**Abschlussprüfer**

**Gesellschaft**

**Stichtag**

**Datum der Veröffentlichung**

---

**CURACON GmbH WPG, Rendsburg**

**Klinikum Bad Bramstedt GmbH, Bad Bramstedt**

**31.12.2020**

**05.01.2022**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf Angabe "1. Allgemeine Angaben" im Konzernanhang sowie die Angaben in Abschnitt "3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht" des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass die Liquiditätslage der Gesellschaft nur gesichert ist, wenn die Kontokorrentlinien der Banken verlängert werden, die Belegungszahlen in der erwarteten Form eintreten und die Stundung der Rückzahlung der SodEG-Mittel sich an der finanziellen Situation der Gesellschaft orientiert. Wie in Angabe 1 und Abschnitt 3 dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bzgl. dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**ATG Allgäuer Treuhand GmbH WPG, Kempten (Allgäu)**

**KUNERT FASHION GmbH, Immenstadt i. Allgäu**

**31.12.2020**

**11.01.2022**

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang und die entsprechenden Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht, wonach die Nicht-Erreichung der geplanten Umsatzerlöse negative Auswirkungen auf die Unternehmensfortführung haben kann. Wie dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**HRP GmbH WPG, Bielefeld**  
**Meinrad Budich Verwaltung GmbH & Co. KG, Hiddenhausen**  
**31.12.2020**  
**13.01.2022**

**Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes**

Wir machen auf die Ausführungen im Abschnitt II.3.b Finanzlage aufmerksam, in welchem die Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität im abgelaufenen Geschäftsjahr beschrieben werden und auf Abschnitt IV. Chancen und Risikobericht 3. Absatz, in welchem beschrieben wird, dass bei einer weiteren wesentlichen Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfeldes weitere Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig sein werden. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

### **3. Hinweise bei Konzernabschlüssen nach § 315e HGB (IFRS)**

**Abschlussprüfer**

**Gesellschaft**

**Stichtag**

**Datum der Veröffentlichung**

---

**KPMG AG WPG, Saarbrücken**

**Gienanth Group GmbH, Eisenberg/ Pfalz**

**31.12.2021**

**09.11.2022**

#### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Ausführungen im Konzernanhang und im Konzernlagebericht. Dort beschreiben die gesetzlichen Vertreter, dass für den Prognosezeitraum bis zum Ende des Geschäftsjahres 2023 mit einer ausgeglichenen Liquiditätsslage geplant wird. Dies setzt allerdings voraus, dass die der Planung zugrunde liegenden Annahmen auch eintreten. Dies gilt insbesondere, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie und des Russland-Ukraine-Krieges, für die Umsatzziele und die der Liquiditätsplanung zugrunde gelegte Rohstoff- und Energiekostenentwicklung. Sollte wesentlich von den Annahmen abgewichen werden, kann sich für die Gesellschaft und den Konzern weiterer Liquiditätsbedarf ergeben, der dann kurzfristig durch die Gesellschafter oder finanzierende Kreditinstitute geschlossen werden müsste. Diese Ereignisse und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Diese wesentliche Unsicherheit erstreckt sich auch auf die Tochterunternehmen der Gesellschaft, die Gienanth Chemnitz Guss GmbH, Chemnitz, die Gienanth GmbH, Eisenberg, und die Fronberg Guss GmbH, Schwandorf. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

#### **4. Ergänzungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien**

**Abschlussprüfer**

**Partei**

**Stichtag**

**BT-Drucksache, Seite**

---

**Klaus Bogisch, Wirtschaftsprüfer, Berlin**

**Alternative für Deutschland - AfD**

**31.12.2018**

**19/25880, 3**

Diese Bestätigung erteile ich aufgrund meiner pflichtgemäßen, am 17.12.2019 abgeschlossenen Prüfung des Rechenschaftsberichts der Partei Alternative für Deutschland und meine Nachtragsprüfung, die sich auf die vorstehenden Änderungen der Posten bzw. Angaben bezog.

Auf die Begründung der Änderung durch die Partei im weiterführenden Erläuterungsteil wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**audit-treu GmbH WPG, München**

**Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP**

**31.12.2020**

**20/1860, 3**

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 06.12.2021 abgeschlossenen Prüfung des Rechenschaftsberichts und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der vorstehenden Posten bezog. Auf die Begründung der Änderung durch die Partei im geänderten Erläuterungsteil, Abschnitt H wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

### III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken

**Abschlussprüfer**

**Gesellschaft**

**Art des geprüften Abschlusses, Bilanzstichtag**

**Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger**

**Treuhand Weser-Ems GmbH WPG, Oldenburg**

**Von Essen Holding GmbH & Co. KG, Rastede**

**Konzernabschluss, 31.12.2019**

**24.02.2022**

#### **Versagensvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers**

An die von Essen Holding GmbH & Co. KG

Versagte Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der von Essen Holding GmbH & Co. KG und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der von Essen Holding GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigegefügte Konzernabschluss wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die versagten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts nicht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und- vermittelt der beigegefügte Konzernlagebericht wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die versagten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns, steht nicht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Konzernabschluss, entspricht nicht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu den genannten Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die versagten Prüfungsurteile

Die Liquidität des Konzerns ist im Jahr 2020 angespannt aufgrund des im Jahr 2019 vertraglich abgeschlossenen und begonnenen Auftrages im Vereinigten Königreich Großbritannien. Es bestehen bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit, weil am 6. März 2020 ein bedeutsames Unternehmen aus dem Konzernkreis ein Antrag auf Eigenverwaltung im Rahmen des Insolvenzverfahrens nach § 270a InsO gestellt hat. Am 1. Juni 2020 wurde das Verfahren

eröffnet. Der Insolvenzplan vom 20. Januar 2021 wurde durch rechtskräftigen Beschluss über die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans gemäß § 248 Abs. 1 InsO vom 17. März 2021 angenommen. Darauf aufbauend wurde am 30. Juni 2021 der Beschluss zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gefasst.

Es bestehen Zweifel an der Werthaltigkeit der Forderungen gegen ARGE-Gesellschaften.

Laut dem ARGE-Vertrag scheidet der ARGE-Partner beim Eröffnen eines Insolvenzverfahrens aus dem ARGE-Vertrag aus. Ob diese Forderungen in der bilanzierten Höhe ausgeglichen werden, ist zweifelhaft.

Der Konzernlagebericht ist unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt worden. Er verschafft unseres Erachtens somit kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Versagungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere versagten Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die allgemeinen Angaben im Konzernanhang sowie die Angaben in den Abschnitten Wirtschaftsbericht sowie Risikobericht des Konzernlageberichts, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet ist. Wie in den allgemeinen Angaben im Konzernanhang und in den Abschnitten Wirtschaftsbericht sowie Risikobericht des Konzernlageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts modifiziert.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht,

die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.